

Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Lüssan

Auf Grund des § 8 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern-Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S.247, Gl. Nr.: 9511-0-1) geändert durch Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S.646, Gl.: S 511-0-1) vom 16. Juni 1993 wird folgendes bestimmt:

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Hafen Lüssan.

§ 2 – Hafenbehörde

- (1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Die Amtsvorsteherin. Die Aufgaben werden vom Hafen- und Seemannsamt Wolgast wahrgenommen. Ansprechpartner vor Ort ist der/die Hafenmeister/in.
- (2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:
Amt Am Peenestrom
Die Amtsvorsteherin
Burgstraße 6
17438 Wolgast
Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15
Die aktuellen Telefonnummern befinden sich im Hafen an den Informationstafeln.

§ 3 – Hafengrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafenbenutzungsordnung ausgewiesen.

§ 4 – Benutzung der Kaianlagen

- (1) Die Kaianlagen und die Steganlage des Wasserwanderrastplatzes sind dem Ein- und Ausschiffen von Passagieren und dem Sportbootverkehr vorbehalten. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

§ 5 Hafengebühren

Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Gebühren nach der jeweils gültigen Hafengebührensatzung der Stadt Lüssan zu entrichten.

§ 6 – An- und Abmeldung

- (1) Wasserfahrzeuge sind von den Fahrzeugführern oder deren Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden.
- (2) Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren und Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

§ 7 – Benutzung des Hafens als Nothafen

Wasserfahrzeuge dürfen den Wasserwanderrastplatz als Nothafen gebührenfrei für 1 Nacht benutzen. Die Hafenbehörde bzw. der/die Hafenmeister/in ist unverzüglich über Art und Umfang der Notlage zu informieren. Die Hafenbehörde kann je nach Notlage darüber entscheiden, ob das Schiff für weitere Tage gebührenfrei liegen darf.

§ 8 – Liegeplatzzuweisung

- (1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.
- (2) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt.

§ 9 – Fahrgeschwindigkeit

- (1) Wasserfahrzeuge haben im Hafengebiet mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Ankern ist in der Zufahrt und im Hafengebiet verboten.

§ 10 – Festmachen der Schiffe

- (1) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Er hat für ausreichende Abfenderung zu sorgen.
- (2) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.

§ 11 – Badeverbot

In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet.

§ 12 – Aufenthalt im Hafengebiet

Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

§ 13 – Behandlung von Schiffsabfällen

An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.

§ 14 – Feuerarbeiten

- (1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.
- (2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

§ 15 – Verhalten bei Gefahr

- (1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde und die Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.
- (2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde unverzüglich zu melden.
- (3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.
- (4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.

§ 16 – Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände

- (1) Wenn im oder in der Zufahrt zum Hafen ein Wasserfahrzeug hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.
- (3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

§ 17 - Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen

- (1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.
- (2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicher zu stellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicher zu stellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.

§ 18 - Umweltschutz

- (1) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde.
- (2) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamtsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 19 - Beschädigung an Hafenanlagen

Beschädigungen an Hafenanlagen oder -einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

§ 20 - Rettungsmittel

Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.

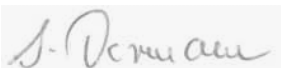
§ 21 -Ausnahmen

- (1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.
- (2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.
- (3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 08.02.1994 außer Kraft.

Wolgast, den 27.09.2007



Darmann Amtsvorsteherin



Anlagen

Anlage Hafengrenzen

Grenzen Wasserfläche

Die Hafengrenze der Wasserfläche wird bestimmt durch die Verbindungslinie der Punkte Nr. 1; 2; 3; 4; 5; 13; 14; 15; 16; 1 sowie der Verbindungslinie der Punkte Nr. 6 bis 10.

System 42/83

Ellipsoid: Krassowski

Pkt.Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	54 24971	59 81257
2	54 24970	59 81314
3	54 25054	59 81355
4	54 25074	59 81342
5	54 25093	59 81269
6	54 25041	59 81173
7	54 25012	59 81124
8	54 25000	59 81134
9	54 24995	59 81155
10	54 25029	59 81186
13	54 25007	59 81208
14	54 24957	59 81202
15	54 24956	59 81207
16	54 24998	59 81226
1	54 24971	59 81257

Die von der Bootswerft Menge privat genutzte Wasserfläche ist nicht Bestandteil des öffentlichen Hafengebietes.

Grenze Landfläche

Die Hafengrenze der Landfläche wird bestimmt durch die Verbindung der Punkte Nr. I. – 16.
Im Bereich Fischereihafen Punkte 6 – VI. (Bollwerk mit Straße)

System 42/83

Ellipsoid: Krassowski

Pkt.Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	54 24971	59 81257
II.	54 24936	59 81204
III.	5424944	5981198
IV.	5425009	5981206
13	54 25007	5981208
14	54 24957	59 81202
15	5424956	5981207
16	5424998	5981226
1	54 24971	59 81257
6	5425041	5981173
7	5425012	5981124
V.	5425014	5981121
VI.	5425043	5981170

